

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 23. April 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BMF: Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens
- > BFH: Erbengemeinschaft als selbständiger Rechtsträger im Grunderwerbsteuerrecht

Steuerrecht

> BFH: Erbengemeinschaft als selbständiger Rechtsträger im Grunderwerbsteuerrecht

Von **Daniel Griep**, Rödl & Partner Hamburg

Im heute veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Erbengemeinschaft ein selbständiger Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts darstellen kann (BFH-Urteil vom 12. Februar 2014, Az. II R 46/12). Des Weiteren hat der BFH ausgeführt, wann der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erfüllt ist.

Die Klägerin ist eine aus zwei Erben bestehende Erbengemeinschaft nach dem am 24. August 2007 verstorbenen K. Der Erblasser K hielt zu seinem Todeszeitpunkt 85 Prozent der Anteile an einer GmbH. Die übrigen 15 Prozent der Anteile besaß zu diesem Zeitpunkt P. Der GmbH gehörte umfangreicher Grundbesitz. K hatte einen Bevollmächtigten, die Vollmacht bestand auch nach dem Tod weiter.

Am 10. September 2007 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile zur Übernahme

zugelassen waren. Falls ein Gesellschafter die Übernahme seines Anteils an der Kapitalerhöhung innerhalb einer bestimmten Frist nicht erklärte, sollte der andere Gesellschafter zur Übernahme der Anteile berechtigt sein.

Am 24. September 2007 erklärte der Bevollmächtigte des K, die Übernahme der auf K entfallenden Anteile aus der Kapitalerhöhung. Am 18. Oktober 2007 erklärte der Bevollmächtigte auch die Übernahme des Anteils des P, nachdem P innerhalb der Frist keine Übernahmeerklärung abgegeben hatte. Nach der Kapitalerhöhung entfiel auf die Erbengemeinschaft nach K 97 Prozent der Anteile an der GmbH und auf P die restlichen 3 Prozent. Am 27. Februar 2008 übertrug P seine Anteile an die Erbengemeinschaft.

Das zuständige Finanzamt vertrat die Ansicht, dass durch die Kapitalerhöhung am 10. September 2007 ein Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vorliege. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt der Grunderwerbsteuer unter anderem ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrere Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar und mittelbar mindestens 95 Prozent der Anteile der Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden. Mit dem Anteilerwerb wird grunderwerbsteuerlich derjenige, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, so behandelt als habe er das Grundstück von der Gesellschaft erworben.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen Steuerbescheid und führte die Kapitalerhöhung am 10. September 2007 als besteuerten Sachverhalt auf. Später änderte das Finanzamt den Steuerbescheid und führte die Vereinigung aller Anteile zum 27. Februar 2008 als zu steuernden Sachverhalt auf.

Nach erfolglosem Einspruch und Klage beim Finanzgericht wandte sich die Erbengemeinschaft an den BFH. Nach Meinung der Erbengemeinschaft, müsse für die Frage, wer Erwerber im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des GrEStG sei, darauf abgestellt werden, wer in bürgerlich-rechtlichem Sinne Rechtsträger der Anteile sei. Nach dem Tod des K

habe nicht die Erbengemeinschaft die Anteile geerbt, sondern die einzelnen Erben. Eine Erbengemeinschaft sei keine durch einen gemeinsamen Zweck verbundenen, sondern eine auf Auflösung gerichtete Gesellschaft. Die Anteile der Erbengemeinschaft an der GmbH müssten auf die Erben aufgeteilt werden. Jedem einzelnen Erben seien demnach zu keinem Zeitpunkt mehr als 95 Prozent der Anteile an der GmbH zuzurechnen.

Dazu führte der BFH aus, dass eine Erbengemeinschaft ein selbständiger Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuerrechts sei. Die Erbengemeinschaft sei zwar nicht auf Dauer angelegt, *jedoch folge die Grunderwerbsteuerrechtliche Selbstständigkeit der Erbengemeinschaft nach außen deren bürgerlich-rechtlicher Selbstständigkeit als Zurechnungsobjekt des gesamthänderisch gebundenen Sondervermögens*. Auch wenn jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen kann, sind die Miterben während des Bestehens der Erbengemeinschaft zum gemeinsamen Handeln verpflichtet. Nichts anderes gelte für die Vorschrift § 1 Abs. 3 Nr.1 GrEStG. Im Ergebnis könne nach dem BFH eine Erbengemeinschaft somit eine Anteilsvereinigung von mindestens 95 Prozent erreichen, so dass im vorliegenden Fall ein Fall des § 1 Abs. 3 Nr.1 GrEStG vorläge.

In diesem Fall benannte das Finanzamt im ursprünglichen Grunderwerbsteuerbescheid und im geänderten Bescheid die falschen Rechtsgeschäfte. Mit der Erklärung vom 18. Oktober 2007, also der Übernahme der Anteile aus der Kapitalerhöhung von P, überschritt die Erbengemeinschaft erstmals die 95 Prozent-Beteiligungsgrenze. Damit unterläge dieses Rechtsgeschäft der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer. Bei den vorherigen Rechtsgeschäften wurde die 95 Prozent-Beteiligungsgrenze nicht durchbrochen, bei dem Erwerb des restlichen 3 Prozent-Anteils des P hatte die Erbengemeinschaft die 95 Prozent-Beteiligungsgrenze bereits durch das vorherige Rechtsgeschäft überschritten.

Im Ergebnis wollte das Finanzamt die falschen Rechtsgeschäfte besteuern. Die angefochtenen Grunderwerbsteuerbescheide nennen jeweils Rechtsgeschäfte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr.1 GrEStG nicht erfüllen. Daher sind die Steuerbescheide rechtswidrig und damit aufzuheben.

Der dargestellte Fall zeigt, dass grundsätzlich bei Erwerbsvorgängen von Anteilen an grundbesitzenden Körperschaften und Personengesellschaften der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr.1 GrEStG umsichtig zu prüfen ist. Dabei sollte auch § 1 Abs. 2a GrEStG beachtet werden, wonach auch ein Wechsel von 95 Prozent aller Gesellschafter einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren zur Grunderwerbsteuerpflicht führt.

> BMF: Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

In einem am 10. April 2014 erschienenen Schreiben nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Stellung zum Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen eines Unternehmens (BMF-Schreiben vom 10. April 2014, GZ IV D 2 – S 7306/13/10001, DOK 2014/0338741).

Unternehmen sind im Allgemeinen nach § 15 Abs. 1 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit ihre erhaltenen Leistungen für das Unternehmen bestimmt sind und die erhaltenen Leistungen zur Erbringung von entgeltlichen Leistungen verwendet werden sollen. Zusätzlich muss für den Vorsteuerabzug eine nach § 14 UStG ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegen.

Allerdings sind beim Vorsteuerabzug die Ausschlussstatbestände nach den Vorschriften § 15 Abs. 1a, 1b und 2 UStG zu berücksichtigen. So ist unter anderem der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die erhaltene Leistung ausschließlich zur Erzielung von steuerfreien Umsätzen verwendet wird.

Erzielt ein Unternehmen teilweise umsatzsteuerpflichtige Umsätze und teilweise umsatzsteuerfreie Umsätze, so muss die Vorsteuer in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil aufgeteilt werden.

Besteht zwischen der erhaltenen Leistung und der Ausgangsleistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang, ist die Beurteilung, ob der Vorsteuerabzug möglich ist, relativ simpel: Für erhaltene Leistungen, mit denen ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz erzielt wird, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich. Hingegen für bezogene Leistungen, mit denen ein umsatzsteuerfreier Umsatz erzielt wird, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Sollte zwischen der erhaltenen Leistung und den Ausgangsleistungen kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen, ist die Beurteilung schon problematisch. Den soeben erwähnten Vorsteuerabzug bei solchen allgemeinen Aufwendungen regelt das oben genannte BMF-Schreiben jetzt neu.

Bisher war der Vorsteuerabzug bei allgemeinen Aufwendungen vorrangig nach der wirtschaftlichen Zurechnung oder nach einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG und Abschn. 15.16 Abs. 2 UStAE). Erst wenn diese beiden Methoden nicht möglich waren, war das Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu den Gesamtumsätzen für die Aufteilung maßgeblich.

Das BMF hat nach einem BFH-Urteil vom 24. April 2013 (Az. XI R 25/10) nun seine Rechtsauffassung bei allgemeinen Aufwendungen geändert und entsprechend auch den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Nun ist bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus allgemeinen Aufwendungen regelmäßig auf das Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu den gesamten Umsätzen im Besteuerungszeitraum abzustellen (Aufteilungsschlüssel).

Nach dem BMF-Schreiben ist daher beispielsweise eine Fondsgesellschaft, welche aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zu 80 Prozent umsatzsteuerfreie Umsätze und zu 20 Prozent umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt, bei allgemeinen Aufwendungen zu 20 Prozent zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine solche Fondsgesellschaft kann damit die Vorsteuer aus einer Treuhandvergütung zu 20 Prozent abziehen. Für die Aufteilung der Vorsteuer aus allgemeinen Aufwendungen in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuer sind die Wohnungsgrößen unerheblich.

Sollte in einem solchen Fall der Vorsteuerabzug bereits unterjährig in den Umsatzsteuervoranmeldungen geltend gemacht werden, so muss ein vorläufiger Aufteilungsschlüssel verwendet werden. Der vorläufige Aufteilungs-

schlüssel könnte auf Grundlage der Umsätze des vorangegangenen Jahres ermittelt werden. Der endgültige Aufteilungsschlüssel kann erst berechnet werden, wenn alle Umsätze des Besteuerungszeitraumes feststehen. Weichen der endgültige Aufteilungsschlüssel und der bei den Umsatzsteuervoranmeldungen verwendete Aufteilungsschlüssel voneinander ab, ergeben sich in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung von den Umsatzsteuervoranmeldungen abweichende Vorsteuerbeträge (Abschn. 15.16 Abs. 2a UStAE neu).

Kontakt für weitere Informationen



Daniel Griep

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 23. April 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecej
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.